

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1956	Nummer 70
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 1513. — Innenministerium. S. 1513. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 1513. — Arbeits- und Sozialministerium. S. 1514.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 18. 6. 1956, Landtagswahl 1954; hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Ernst Heinrich Schlensker. S. 1514.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 14. 6. 1956, Treupflicht der Ratsmitglieder gegenüber der Gemeinde (§ 30 Abs. 2 GO i. Verb. mit § 24 Abs. 1 GO). S. 1515. — RdErl. 15. 6. 1956, Wahlen zu den Ausschüssen des Rates (§ 35 Abs. 2 GO). S. 1515.

VI. Gesundheit: RdErl. 16. 6. 1956, Verleihung von Apothekenbetriebsrechten. S. 1516.

D. Finanzminister.

RdErl. 12. 6. 1956, Durchführung des LBG und des G 131; hier: Feststellung der Steigerungsbeträge nach § 121 Abs. 2 LBG bzw. 115 (2) BBG bei Leistung von Höherversicherungsbeiträgen. S. 1516.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. R. Perlia beim Oberverwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1956 S. 1513.

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Polizeioberrat F. Quentin zum Polizeiinspekteur im Innenministerium; Oberregierungsrat H. Seidel zum Regierungsdirektor beim Polizeipräsidium Düsseldorf; Polizeirat W. Baak zum Polizeioberrat im Innenministerium; Städt. Verm.-Rat, Oberreg.-Rat a.D., H. von Moock zum Oberregierungs- u. vermessungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Es sind versetzt worden: Oberregierungs- und -vermessungsrat H. Schulz von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsrat Dr. A. Müllmann von der Bezirksregierung Arnsberg zum Innenministerium.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat Dr. A. Osenberg wegen Übernahme in den Dienst einer Stadtverwaltung.

Es ist verstorben: Regierungsvizepräsident R. Collenbusch, Bezirksregierung Köln.

— MBl. NW. 1956 S. 1513.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Bergassessor A. Coenders zum Bergrat beim Oberbergamt in Bonn; Bergassessor O. Erdtmann zum Bergrat beim Bergamt Moers; Bergassessor Dr. F. Koepe zum Bergrat beim Bergamt Buer; Bergassessor G. Strakerjahn zum Bergrat beim Bergamt Aachen-Süd.

Es sind versetzt worden: Bergrat Dr. H. Busse vom Oberbergamt in Dortmund zum Oberbergamt in Bonn; Bergrat A. Horschützki vom Bergamt Buer zum Bergamt Dinslaken-Oberhausen; Bergrat Dr. R. Meyer vom Bergamt Dinslaken-Oberhausen zum Bergamt Dortmund 1.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberbergat H. Schulze-Steinen, Bergamt Dortmund 1.

— MBl. NW. 1956 S. 1513.

Arbeits- und Sozialministerium

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsrat Dr. C. Ziegler vom Versorgungsamt Gelsenkirchen.

— MBl. NW. 1956 S. 1514.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landtagswahl 1954

hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Ernst Heinrich Schlensker

Bek. d. Landeswahlleiters v. 18. 6. 1956 —
I B 1/20—11.54.23

Der Landtagsabgeordnete Ernst Heinrich Schlensker (Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD —) ist durch Verzichtserklärung vom 4. Juni 1956 aus dem Landtag ausgeschieden. Als Nachfolger ist

Herr Aloys Schwarze
in Paderborn, Riemeke-Straße 107,

aus der Landesreserveliste der SPD mit Wirkung vom 12. Juni 1956 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 6. 1954 ((MBl. NW. S. 931/32) u. v. 7. 7. 1954 (MBl. NW. S. 1073/74).

— MBl. NW. 1956 S. 1514.

III. Kommunalaufsicht

Treupflicht der Ratsmitglieder gegenüber der Gemeinde (§ 30 Abs. 2 GO i. Verb. mit § 24 Abs. 1 GO)

RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1956 —
III A 1 — 1337/56

Das Bundesverwaltungsgericht hatte zum Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg v. 13. 12. 1954 — II A 146/54 — (DVBl. 1955 S. 164) über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zu entscheiden. Dem Beschluß v. 7. 2. 1956 — I B 40.55 — durch den die Beschwerde zurückgewiesen wurde, ist folgender Leitsatz vorangestellt:

„Landesrechtliche Vorschriften, nach denen kommunale Ehrenbeamte Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen dürfen, sind mit dem Grundgesetz vereinbar.“

Diese zu § 26 rev. DGO ergangene Entscheidung, die sich nach dem ihr zugrunde liegenden Tatbestand nicht nur auf Ehrenbeamte im eigentlichen Sinne, sondern auch auf Ratsmitglieder bezieht, ist auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bedeutsam. Nach den §§ 24 und 30 GO dürfen weder Inhaber eines Ehrenamtes noch Ratsmitglieder Ansprüche anderer gegen die Gemeinde geltend machen, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter handeln. Diese Einschränkung der Vertretungsbefugnis der Ratsmitglieder gegenüber der Gemeinde steht demnach nicht im Widerspruch zum Grundgesetz.

Daß die Verweisung des § 30 Abs. 2 GO auf die entsprechende Anwendung des § 24 GO sich nur auf dessen Abs. 1 und nicht auf Abs. 2 bezieht, hat das Oberverwaltungsgericht Münster durch Urteil v. 25. 8. 1954 — III A 792/54 — (Amtl. Sammlg. Band 9 S. 84) bereits entschieden. Demnach gilt das Vertretungsverbot auch dann, wenn der Auftrag nicht mit den Aufgaben als Ratsmitglied im Zusammenhang steht.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
die Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1956 S. 1515.

Wahlen zu den Ausschüssen des Rates (§ 35 Abs. 2 GO)

RdErl. d. Innenministers v. 15. 6. 1956 —
III A 1 — 1336/56

Nach § 35 Abs. 2 Satz 5 GO werden Wahlen zu den Ausschüssen des Rates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Demnach ist zwingend vorgeschrieben, daß Ausschüsse nicht durch Mehrheitsbeschluß oder Mehrheitswahl, sondern nur im Wege der Verhältniswahl gebildet werden dürfen. Zum Wesen der Verhältniswahl gehört es, daß über alle Wahlvorschläge in einem Wahlgang abgestimmt wird und daß die Ausschüsse auf die einzelnen Wahlvorschläge nach der Zahl der dafür abgegebenen gültigen Stimmen verteilt werden.

Der Rat darf von der Verhältniswahl nur unter einer Voraussetzung absehen, dann nämlich, wenn alle Ratsmitglieder sich vorher auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen und innerhalb dieses Wahlvorschlages die auf die einzelnen Gruppen des Rates entfallenden Wahlstellen aufschlüsseln. In diesem Fall liegt nur ein einziger Wahlvorschlag vor, für den wegen der Einstimmigkeit, mit der er aufgestellt ist, nicht erst im Wege der Verhältniswahl ermittelt zu werden braucht, wieviel Stimmen auf ihn entfallen werden.

Diese Grundsätze sind in einem Verwaltungsstreitverfahren durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster v. 3. 11. 1954 — III A 353/54 — rechtskräftig bestätigt worden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1956 S. 1515.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

VI. Gesundheit

Verleihung von Apothekenbetriebsrechten

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1956 —
VI A 3—40/0 — A 4—14/041

Der Erl. d. früheren Oberpräsidenten der Nord-Rhein-provinz v. 8. 2. 1946 (Mitt. u. VOBl. S. 183) i. d. F. d. RdErl. d. früheren Sozialministers v. 31. 8. 1949 (n. v. — II A 3 — 41 — 4), v. 11. 1. 1950 (n. v. — II A 3 — 41 — 4) u. v. 13. 1. 1950 (n. v. — II A 3 — 41 — 4) findet für das Land Nordrhein-Westfalen mit folgenden Änderungen und Ergänzungen Anwendung. Es lauten:

§ 1 Abs. 1: Ziff. 4: nach der Bestallung 5 Jahre in einer öffentlichen Apotheke oder einer Anstalts-apotheke tätig war und nicht länger als 10 Jahre diesem Dienst entfremdet ist (Leistungszeugnisse).

§ 3 Abs. 2: Das Betriebsberechtigungsalter errechnet sich nicht nur nach der Zeit der Beschäftigung, sondern auch nach der Bewertung der Persönlichkeit.

§ 4 Abs. 3: Jede Zeitspanne wird nur einmal nach der für sie günstigsten Art berechnet.

§ 6 Abs. 1: Verheirateten Bewerbern wird ein weiteres Jahr, Bewerbern mit bis zu drei Kindern außerdem ein Jahr und Bewerbern mit mehr als drei Kindern zusätzlich für jedes weitere Kind je ein Jahr angerechnet.

Abs. 2: Als Kinder im Sinne von Absatz 1 gelten eheliche und den ehelichen gleichgestellte Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

§ 8: Die Verleihungsbehörde kann zur Vermeidung von Härten auch einen Bewerber, der gegenüber den Mitbewerbern ein bis zu fünf Jahren geringeres Betriebsberechtigungsalter hat, bei besonderen persönlichen oder beruflichen Bindungen an das ausgeschriebene Betriebsrecht berücksichtigen.

Die RdErl. d. früheren Sozialministers v. 3. 11. 1948 (n. v. — II A 3), v. 12. 2. 1950 (n. v. — II A 3 — 41—4), v. 30. 4. 1952 (n. v. — II A 3 — 40—0) u. d. früheren Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 22. 1. 1954 (MBl. NW. S. 198) werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1956 S. 1516.

D. Finanzminister**Durchführung des LBG und des G 131; hier: Feststellung der Steigerungsbeträge nach § 121 Abs. 2 LBG bzw. 115 (2) BBG bei Leistung von Höherversicherungsbeiträgen**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 6. 1956 —
B 3000 — 2919/IV/56

Nach dem Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten v. 14. 3. 1951 (BGBl. I S. 188) können von dem Versicherten Höherversicherungsbeiträge zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen geleistet werden.

Soweit Höherversicherungsbeiträge, an denen der öffentliche Dienstherr nicht beteiligt ist, zu einer Pflichtversicherung für Zeiten geleistet worden sind, die nach § 121 LBG bzw. § 115 BBG als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden, ist die aus der Höherversicherung für diese Zeiten sich ergebende Rente nicht nach § 121 Abs. 2 LBG bzw. § 115 Abs. 2 BBG auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Die nach dem Gesetz v. 14. März 1951 entrichteten Beiträge werden in den Rentenbescheiden der Versicherungsträger gesondert aufgeführt, so daß es möglich ist, festzustellen, welche Steigerungsbeträge auf die Höherversicherungsbeiträge entfallen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1956 S. 1516.